Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2985

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes

— Drucksache V/2907 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Griesinger

Das oben angeführte Änderungsgesetz wurde in der 179. Sitzung des Bundestages vom 31. Mai 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ministerrat der EWG hat am 18. Dezember 1967 die Verordnung Nr. 1009/67/EWG beschlossen, die die Grundverordnung für den am 1. Juli 1968 beginnenden gemeinsamen Zuckermarkt darstellt und die die Übergangsverordnung Nr. 44/67/EWG für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 ablöst.

Diese Grundverordnung wird durch 48 Durchführungsverordnungen des Rates und der Kommission der EWG ergänzt werden, mit denen sich die Brüsseler Dienststellen seit Dezember 1967 befassen. Zahlreiche Durchführungsverordnungen sind inzwischen bereits erlassen worden. Über weitere wird z. Z. in Brüssel verhandelt. Andere müssen noch ausgearbeitet werden.

Um die Grundverordnung und die Folgeverordnungen der EWG innerstaatlich durchführen zu können, ist ein deutsches Durchführungsgesetz notwendig, welches den zuständigen Stellen die erforderlichen Ermächtigungen gibt. Die Drucksache V/2907 enthält den Entwurf für ein solches Gesetz. Dieser Entwurf knüpft an das bereits bestehende Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch an und erstreckt und erweitert die darin enthaltenen Ermächtigungen auf den Zucker. Außerdem soll das neue Gesetz die Grundlage für die innerstaatliche Verwirklichung der Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker geben.

Seit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs haben sich auf Grund der inzwischen geführten Verhandlungen in Brüssel und der Erörterungen im Bundesrat im ersten Durchgang einige Änderungen als notwendig und zweckmäßig erwiesen, die mit den zuständigen Ressorts abgestimmt und im Ausschußantrag enthalten sind.

Der vom Ausschuß angenommene Gesetzentwurf beinhaltet folgendes:

1. Durch Artikel 1 Nr. 1, 2 und 13 wird das Durchführungsgesetz Getreide usw. auf Zucker und die Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker ausgedehnt.
2. Nummer 3 des Artikels 1 ergänzt den § 5 des Gesetzes durch neue Ermächtigungen. § 5 in der derzeitigen Fassung enthält Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Ausfuhrerstattungen, Produktionserstattungen und Übergangsvergütungen. Nunmehr sollen auch Rechtsverordnungen über die Gewährung von Denaturierungsprämien und Einfuhrsubventionen zum Zwecke des Preisausgleichs bei hohen Weltmarktpreisen sowie über Ermäßigungen von Einfuhrabschöpfungen erlassen werden können. Außerdem ist vorgesehen, daß Rechtsverordnungen über Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und über Abgaben und Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten erlassen werden können. Diese Ermächtigungen sollen sich nach dem ersten Änderungsvorschlag nicht nur auf das „Verfahren", sondern auf die „Erhebung" beziehen. Die materiellen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bestimmungen für diese Abgaben und Vergütungen werden in den EWG-Verordnungen festgelegt. Es hat sich jedoch bei den Brüsseler Beratungen über diese Verordnungen herausgestellt, daß den Mitgliedstaaten aus bestimmten Gründen die Bestimmung der Fälligkeit der Abgaben und Vergütungen überlassen bleiben soll. Es bestehen Zweifel, ob die Bestimmung der Fälligkeit durch die Ermächtigung, das Verfahren zu regeln, gedeckt wird. Um diese Zweifel auszuschließen, soll das Wort „Verfahren" durch das Wort „Erhebung" ersetzt werden, das nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Befugnis zur Bestimmung der Fälligkeit einschließt.

3. In dem Gesetzentwurf sind ferner Bestimmungen über Überwachungsmaßnahmen, über die Entnahme von Mustern und Proben und über die dabei anfallenden Gebühren und Kosten enthalten (Artikel 1 Nr. 3 und 4).

4. Der neue § 5 b (Artikel 1 Nr. 5) regelt die Aufteilung der der Bundesrepublik zugewiesenen Grundmenge von 1 750 000 t Zucker und der Höchstquote von 135 % dieser Grundmenge auf die Zuckerfabriken bzw. auf die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen. Die Grundverordnung (Verordnung Nr. 1009/67/EWG) hat den Grundsatz aufgestellt, daß sich die Aufteilung nach der Zuckererzeugung der 5 Zuckerwirtschaftsjahre 1961/62 bis 1965/66 richtet. Es sind jedoch Ausnahmefälle vorgesehen, nach denen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Von diesen Ausnahmefällen soll auch in der Bundesrepublik Gebrauch gemacht werden. Die Aufteilung läßt sich daher nicht durch eine mathematische Formel ausdrücken.

   Im Bundesrat wurde die Frage erörtert, ob es notwendig ist, die Quoten aller Zuckerfabriken in einer Rechtsverordnung offen bekannt zu geben und ob dagegen nicht Bedenken wegen der damit verbundenen Offenlegung von wichtigen Geschäftsgrundlagen der Zuckerfabriken bestehen. Aus diesem Grunde stimmte der Ausschuß einer neuen Fassung des § 5 b zu, die darauf abzielt, nur die Grundsätze der Aufteilung in der Rechtsverordnung festzulegen und die Höhe der einzelnen Quoten durch Verfügung des BML festzusetzen.

   Die Neufassung des § 5 b berücksichtigt im übrigen die von dem Bundesrat erhobene Forderung, die Rechtsverordnung über die Aufteilung der Grundmenge mit seiner Zustimmung zu erlassen. Das Bundeskabinett hat sich mit dieser Forderung einverstanden erklärt.

5. Die Nummern 6 bis 9 des Artikels 1 enthalten gewisse redaktionelle Änderungen und Klarstellungen sowie gewisse Verfahrensregeln. Nummer 10 bestimmt, in welchen Fällen die Marktordnungsstelle und die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle für die Durchführung der nationalen Maßnahmen bestimmt werden kann. Auf Grund neuerer Verhandlungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß in jedem Falle die Erhebung der Produktionsabgaben, die unter bestimmten Voraussetzungen von den Zuckerfabriken bei einer über die Grundquoten hinausgehenden Erzeugung von Zucker entrichtet werden muß, durch die Bundesfinanzverwaltung durchgeführt werden soll. Durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 wird diese Zuständigkeit im Gesetz selbst festgelegt.

6. Im Gegensatz zu den anderen Marktordnungsstellen besteht auf dem Zuckergebiet keine Einfuhr- und Vorratsstelle, sondern nur eine Einfuhrstelle für Zucker. Diese wird als Interventionsstelle bestimmt werden und muß daher im gemeinsamen Markt Vorratsaufgaben übernehmen. Es ist daher erforderlich, daß sie in eine Einfuhr- und Vorratsstelle umgewandelt wird. Diese Umwandlung soll durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs vollzogen werden, indem das Zuckergesetz entsprechend geändert wird.

7. Außer der Änderung des Zuckergesetzes ist eine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes notwendig. Durch Artikel 3 des Entwurfs wird festgelegt, daß für Maßnahmen auf dem Gebiete des Außenwirtschaftsrechts für Zucker die künftige Einfuhr- und Vorratsstelle Zucker und für die Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist. Diese Stellen werden nach Artikel 1 Nr. 11 auch als die zuständigen Marktordnungsstellen bestimmt.

8. Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs gleichen die Durchführungsgesetze EWG Fette und EWG Milch und Milcherzeugnisse an die neuen Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung an.

9. Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 6 die Ermächtigung, das Durchführungsgesetz Getreide usw. auf Grund der Änderungen neu bekanntzumachen. Die Artikel 7 und 8 beziehen sich auf die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

10. Die Kosten der Gemeinschaft für die Durchführung der Zuckermarktordnung werden sich nach neueren Schätzungen voraussichtlich auf 800 Mio DM belaufen, wovon auf die Bundesrepublik 31 % = 248 Mio DM entfallen werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1968

Frau Griesinger

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2907 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Frau Griesinger**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes

— Drucksache V/2907 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617) wird wie folgt geändert:	Das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617) wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: ◆ „Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie der Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker)"	1. unverändert
2. § 1 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung	2. unverändert

E n t w u r f

1. der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (gemeinsame Marktorganisationen), soweit Erzeugnisse den Regelungen dieser Marktorganisationen unterliegen sowie
2. der Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (Handelsregelung)."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei
   a) Ausfuhrerstattungen,
   b) Produktionserstattungen,
   c) Übergangsvergütungen,
   d) Denaturierungsprämien und
   e) Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs,
2. die Voraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung von Einfuhrabschöpfungen,
3. *das Verfahren bei*
   a) Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und
   b) Abgaben und Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,
4. die Voraussetzungen, die Art und den Umfang sowie das Verfahren bei Maßnahmen zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Zuckerpreisen,

soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen oder der Handelsregelung erforderlich ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um sicherzustellen, daß Erstattungen, Vergütungen, Prämien,

B e s c h l ü s s e d e s 17. A u s s c h u s s e s

3. § 5 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 5

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. a) **die Erhebung von** Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und
   b) **die Erhebung von** Abgaben und **die Zahlung von** Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,
4. u n v e r ä n d e r t

soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen oder der Handelsregelung erforderlich ist. **Auf Aufgaben im Rahmen von Produktionsregelungen finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.**

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

Vergünstigungen im Rahmen des Preisausgleichs und Subventionen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und Abgaben in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden. Die Rechtsverordnungen können insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorschreiben."

4. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

4. unverändert

◆

„§ 5 a

(1) Wer eine der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Vergünstigungen in Anspruch nimmt, hat ohne Entschädigung in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 10 die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle bestimmt ist, werden für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Erstattungen durchzuführen sind, Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungsberechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(3) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Gebührenordnung vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677). Wird die Untersuchung für die Bundeszollverwaltung von einer anderen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(4) Die Kostenschuld entsteht hinsichtlich der Gebühren mit der Beendigung der Untersuchung, im übrigen mit dem Anfall der Auslagen. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides.

(5) Die Zolldienststelle setzt die Kosten durch Kostenbescheid fest, der folgende Angaben enthalten muß:

1. die kostenerhebende Dienststelle,
2. den Kostenschuldner,
3. die Art der Untersuchung,

Entwurf

4. den Kostenbetrag und seine Zusammensetzung nach Gebühren und Auslagen,

5. die Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid ist zuzustellen und hat eine Belehrung zu enthalten, welcher Rechtsbehelf zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Auf die Erhebung, Erstattung, Stundung, Niederschlagung und Beitreibung finden die für Steuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(7) Der Kostenanspruch verjährt in einem Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß."

5. Hinter § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

(1) Der Bundesminister *teilt* im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, *die nicht der* Zustimmung des Bundesrates *bedarf, die* vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung der Zuckerproduktion für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Grundmengen und Höchstquoten nach Maßgabe der vom Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften auf die Zuckerfabriken oder die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen *auf.. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften über die Übertragung von Zuckermengen, die über die Grundquoten hinaus erzeugt werden, auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr und über* die Überwachung der Einhaltung dieser Quoten *erlassen werden,* soweit dies zur Durchführung der vom Rat und der Kommission erlassenen Vorschriften erforderlich ist; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Grundquoten in den

Beschlüsse des 17. Ausschusses

5. Hinter § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

◆

„§ 5 b

(1) Der Bundesminister **wird ermächtigt,** im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen **und mit** Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung **Vorschriften zu erlassen über**

1. die Grundsätze der

a) Aufteilung der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung der Zuckerproduktion für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Grundmenge und Höchstquoten auf die Zuckerfabriken oder die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen nach Maßgabe der vom Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften;

b) Änderung der Grundquoten in den vom Rat bestimmten Fällen und in dem vom Rat festgelegten Umfang, um den Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau Rechnung zu tragen;

2. die Überwachung der Einhaltung dieser Quoten, soweit dies zur Durchführung der vom Rat und der Kommission erlassenen Vorschriften erforderlich ist; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, daß der Bundesminister zu ihrer Ausführung Grundquoten und Höchstquoten durch Verfügung festsetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
vom Rat bestimmten Fällen und in dem vom Rat festgelegten Umfang *zu ändern,* um den Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau Rechnung zu tragen."	
	(3) Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung."
6. In §§ 7, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1 ◆ und § 20 werden die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" gestrichen.	6. unverändert
7. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Eingangsabgaben" ◆ durch die Worte „Abschöpfungen (§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes)" ersetzt.	7. unverändert
8. In § 8 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende ◆ Fassung:	8. unverändert
„(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen sowie über Ausfuhr- und Produktionserstattungen, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 4 die zuständige Marktordnungsstelle; dasselbe gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und e und Nr. 3 Buchstabe a eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle bestimmt ist."	
9. Hinter § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 ◆ eingefügt:	9. unverändert
„(4) Liegen der Festsetzung von Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage getroffen sind, so kann die Festsetzung des Erstattungsbetrages in dem Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungszusage getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Erstattungssatzes in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage erhoben werden."	
10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	10. ◆ § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und e *und Nr. 3 Buchstabe a* kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d, Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, §§ 7 und 9 kann eine Marktordnungsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."	„(1) **Für die Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.** In Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und e kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d, Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, §§ 7 und 9 kann eine Marktordnungsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
11. In § 11 wird hinter Nummer 1 die folgende ◆ neue Nummer 2 eingefügt: „2. für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker,". Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5. Hinter der Nummer 5 wird die folgende neue Nummer 6 angefügt: „6. für die Handelsregelung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft."	11. unverändert
12. In § 12 werden die Worte „§ 28 Abs. 2 a Satz 2" ◆ durch die Worte „§ 28 Abs. 2 a Satz 3" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 4, 10 Abs. 2, § 13 ◆ Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und in § 20 werden jeweils hinter den Worten „gemeinsamen Marktorganisationen" die Worte „und der Handelsregelung" eingefügt.	13. unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle)" durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Einfuhr- und Vorratsstelle)" ersetzt.	
2. In § 5 Abs. 1 a, der Überschrift vor § 8, § 8 Abs. 2 bis 6, § 9 Abs. 1, 3, 5 bis 7, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einfuhrstelle" durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" ersetzt.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:	unverändert
1. § 28 Abs. 2 a erhält folgende Fassung: „(2a) Ausschließlich zuständig sind im Rahmen 1. der Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft a) für Getreide und für Reis die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel b) für Schweinefleisch und für Rindfleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
c) für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, d) für Zucker die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker, e) für Eier und für Geflügelfleisch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, 2. der Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft jeweils im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den Erzeugnissen, die den Regelungen der genannten Marktorganisationen oder der Handelsregelung unterliegen, nach den §§ 5 bis 16. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfaßt nicht den Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung des Sachzusammenhangs abweichend von Satz 1 für einzelne Erzeugnisse die Zuständigkeit auf eine andere in Satz 1 genannte Stelle zu übertragen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung."	
2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Worte „Einfuhrstelle für Zucker" durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker" ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
§ 17 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593) erhält folgende Fassung: „In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 2 und § 6 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."	unverändert
Artikel 5	Artikel 5
§ 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Ge-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
treide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), erhält folgende Fassung:	
„dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."	
Artikel 6	Artikel 6
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.	unverändert
Artikel 7	Artikel 7
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 8	Artikel 8
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert